



IVW-Service-Gebühren

gültig ab 01.01.2020

Kostenpflichtige Serviceleistungen der IVW

I. Ergänzende Auftragsprüfungen

Eine Auftragsprüfung gibt dem Auftraggeber die Orientierung über den Status der Richtlinienkonformität seines Digital-Angebots; dieser Service kann als einfache Auftragsprüfung für alle Digital-Angebote und als erweiterte Auftragsprüfung für App-/ Connected TV-Angebote beauftragt werden. Die Auftragsprüfung ist auch möglich bei Angeboten, die noch nicht öffentlich verfügbar sind (beispielsweise eine App, die noch nicht im Store erhältlich ist).

1. Einfache Auftragsprüfungen

Prüfung eines **Digital-Angebots**: 150,-- €
Jeder zusätzliche Local-Listen-Eintrag wird mit 75,-- € berechnet.

Die Serviceleistung beinhaltet eine Prüfung der IVW-Richtlinienkonformität mit zugehörigem Prüfbericht inklusive zwei Nachprüfungen. Sind danach noch nicht alle Mängel vom Auftraggeber beseitigt, werden weitere Prüfleistungen von der IVW nur im Rahmen einer erneuten Auftragsprüfung erbracht.

2. Erweiterte Auftragsprüfungen

Prüfung einer **App-Version**/ Connected TV-App: 670,-- €

Die Serviceleistung beinhaltet eine Prüfung lt. Ziffer 1 mit umfassender IVW-interner Statusdokumentation und erweitertem Anspruch auf die unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen.

2.1. Die Gebühr für die Auftragsprüfung reduziert sich um 200,-- €, wenn folgende Punkte gegeben sind:

- Die Auftragsprüfung hat ergeben, dass das Angebot richtlinienkonform ist.
- Die Aufnahme wird vier Kalenderwochen nach Abschluss der Auftragsprüfung beantragt.
- Die Version, die vom Anbieter in die Aufnahmeprüfung gegeben wird, ist mit der Version, die in der Auftragsprüfung war, technisch, inhaltlich und in der Kategorisierung identisch.

2.2. Hat ein Angebot sowohl die Auftragsprüfung als auch die anschließende Aufnahmeprüfung erfolgreich abgeschlossen (s.o.) und rügt die IVW in Bezug auf dieses Angebot einen erheblichen Mangel, kann der Anbieter bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Korrektur der Ausweisung gemäß



Anlage 3, Ziffer 4.1 in Anspruch nehmen, ohne dafür der IVW den Aufwand erstatten zu müssen. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Version, innerhalb der die IVW den Mangel aufzeigt, technisch, inhaltlich und in der Kategorisierung identisch ist mit der Version, die in der Auftragsprüfung und Aufnahmeprüfung war.

2.3. Die Identität der Versionen (Ziffer 2.1 und 2.2) ist der IVW vom Anbieter verbindlich schriftlich zu versichern.

II. Umfangreiche Korrekturen mit zahlreichen Codes

Im Rahmen von IVW-zulässigen Korrekturmaßnahmen müssen die betroffenen Codes einzeln manuell berichtigt werden, d.h. mit zunehmender Anzahl von Codes steigt der Korrekturaufwand. Korrekturen mit mehr als neun Codes werden daher wie folgt berechnet:

- bis 25 Codes: 125,-- €
- bis 50 Codes: 175,-- €
- bis 100 Codes: 375,-- €
- > 100 Codes: 750,-- €

Der Betrag wird dabei für den jeweiligen Messmonat auf den regulären Korrekturbetrag (vgl. Anlage 3, Ziffer 4.3 zu den Richtlinien für Online-Angebote) aufgeschlagen.

Abhängig von der spezifischen Konstellation kann es erforderlich werden, zusätzlich einen externen Dienstleister einzubeziehen. Ist das der Fall, wird der Auftraggeber darüber informiert. Der Aufwand des externen Dienstleisters wird separat in Rechnung gestellt und auf den regulären Betrag aufgeschlagen.

III. Persönliche Beratung

Die IVW bietet als Serviceleistung ausführliche Beratungsgespräche zu allen Themen rund um die Richtlinienkonformität eines Digital-Angebots und zur IVW-Prüftätigkeit an. Die Beratung kann in der IVW-Geschäftsstelle Berlin oder im Unternehmen stattfinden.

- Persönliche Beratung in der IVW-Geschäftsstelle Berlin
 - halber Arbeitstag: 375,-- €
 - ganzer Arbeitstag: 750,-- €
- Persönliche Beratung im Unternehmen
 - halber Arbeitstag: 375,-- €
 - ganzer Arbeitstag: 750,-- €
 - zzgl. Ausgabenerstattung für Spesen (insb. Reisekosten).



IV. Änderung der Angebotskennung

Die Angebotskennung ermöglicht die Zuordnung der gemessenen Nutzungsdaten zu dem zugehörigen Angebot. Die Kennung wird im Zusammenhang mit der Anmeldung beim Messdienstleister von diesem vergeben.

Sollte später aus Gründen, die in der Sphäre des Anbieters liegen, eine Änderung der Angebotskennung gewünscht werden, kann die IVW mit dem Austausch beauftragt werden.

- Änderung der Angebotskennung: 750,-- €

Abhängig von der spezifischen Konstellation kann es erforderlich werden, zusätzlich einen externen Dienstleister einzubeziehen. Ist das der Fall, wird der Auftraggeber darüber informiert. Der Aufwand des externen Dienstleisters wird separat in Rechnung gestellt und auf den regulären Betrag aufgeschlagen.

Hinweis:

Der Messdienstleister und ggf. die agof müssen separat mit der Änderung der Angebotskennung beauftragt werden. Es entstehen dadurch weitere Kosten.

V. XML-Schnittstelle der IVW-Ausweisung

Dieser Service beinhaltet die Einrichtung einer individuellen XML-Schnittstelle, über welche die Daten der IVW-Ausweisung nach Kat 2.0 Ihren Anforderungen entsprechend abgerufen werden können.

Die spezifischen Nutzungsrechte an der Schnittstelle und den dort abrufbaren Daten sind im Dokument "Serviceleistung – XML-Schnittstelle der IVW-Ausweisung" (www.ivw.de/digital/digital-services) weiter ausgeführt.

Den Preis für die Einrichtung dieses Services benennt die IVW dem Auftraggeber auf Anfrage. Nach Beauftragung der Serviceleistung und Bestätigung durch die IVW schaltet die IVW den Zugang frei.

VI. Aufnahme von Local-Listen-Einträgen

Neue Local-Listen-Einträge werden initial geprüft. Für die Prüfung eines Eintrags wird eine Service-Gebühr von 75,-- € erhoben.

VII. Aufwandserstattung für wiederholte Nachprüfungen

Erhält ein Anbieter für eines seiner Angebote einen Prüfbericht, der auf Mängel hinweist und für deren Beseitigung eine Frist gesetzt ist, ist er zur entsprechenden Mangelbeseitigung verpflichtet (siehe Ziffer 2 der Anlage 3 zu den Richtlinien für Online-Angebote). In ihren Nachprüfungen zum Prüfbericht stellt die IVW fest, ob die Mängel richtlinienkonform behoben wurden. Sind vom Anbieter nicht sämtliche im Prüfbericht mitgeteilten Mängel bis zur Durchführung der zweiten Nachprüfung beseitigt worden, wird für die dritte Nachprüfung und jede weitere Nachprüfung, die sich auf den Prüfbericht bezieht, eine Aufwandserstattung in Höhe von 50,-- € erhoben. Dies gilt nicht für die Aufnahmeprüfung eines Angebots.